



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/64-PMVD/2021

26. Mai 2021

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2021 unter der Nr. 6110/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mail Policy“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1a:

Im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) dient der E-Mailverkehr dem sogenannten „informellen Arbeiten“; die formale und damit dokumentiert nachvollziehbare Bearbeitung von Sachverhalten erfolgt im „Elektronischen Akt“ (ELAK) des BMLV. E-Mails bzw. Anhänge in E-Mails von wesentlicher Bedeutung werden über eine technische Schnittstelle zur formellen Bearbeitung in den ELAK importiert und dort weiter bearbeitet. Das Mailsystem im „Dynamisch Gesicherten Militär Netz“ (DGMN) und in den auf der DGMN Technologie basierenden Netzen unterliegt keinen gesonderten Regelungen bezüglich Nutzung, Speicherung und Verwahrung von E-Mails. Eine generelle Regelung zur Verwahrung von E-Mails bzw. von Anhängen ist nicht verfügbar, da das Mailsystem als elektronisches Kommunikationsmedium für nicht klassifizierte Informationen verwendet wird. Eine sichere Verwahrung ist durch die in dieser Netzwerktechnologie eingesetzten Verfahren zur Datensicherung und Datenverschlüsselung gewährleistet. Dazu zählen unter anderem die eingesetzte Netzwerk- und Festplattenverschlüsselung sowie die verwendeten Backuproutinen, wie etwa Ringbackup. Im Bereich der Exchange-Backup Routine als Exchange-Datenbank Backup sind dies im Regelfall fünf Versionen. Mitarbeitern steht ein eingeschränkter Speicherplatz für E-Mails von 300 MB zur Verfügung, mit welchem das Auslangen gefunden werden muss. Bei Verstößen gegen die allgemeinen Dienstpflichten werden disziplinäre Maßnahmen gesetzt.

### Zu 1b bis 1e:

Die Relevanz dienstlicher Korrespondenz wird vom Bearbeiter beurteilt, kann auch als „Papierbeilage zum Akt“ in Papier weiterbearbeitet oder eingescannt und relevanten Vorgängen zugeordnet werden. Dies erfolgt entweder weiter in Papier, per E-Mail oder im Akt als Import in den ELAK. Ein Löschen von E-Mails im E-Mailaccount ist durch den Anwender möglich und für das Funktionieren des E-Mailaccounts wie oben dargestellt auch zwingend notwendig. Es gibt dabei keine technischen Beschränkungen. Gelöschte E-Mails verbleiben für zwei Tage im Papierkorb, danach werden sie aus dem Postfach gelöscht und bleiben für 30 Tage im Backup erhalten. Im DGMN ist zwischen folgenden Varianten zu unterscheiden:

- Der Mitarbeiter löscht in Outlook seine E-Mails so, dass diese in den Papierkorb verschoben werden, womit diese wiederhergestellt werden könnten.
- Der Mitarbeiter löscht den Papierkorb bzw. löscht die E-Mails permanent, womit die Einstellungen am Exchangeserver zur Anwendung kommen, die eine Aufbewahrungs-dauer von maximal 30 Tage auf Grund des beschränkten Speicherplatzes vorsehen.

Gelöschte E-Mails werden im Rahmen der Backups auf Sicherungsbändern in Räumlichkeiten des Ressorts aufbewahrt. Im DGMN erfolgt die Speicherung in der jeweiligen Exchange-Datenbank. Falls in E-Mail Sachverhalte bekannt werden, die auch – ohne diese in den ELAK zu transferieren – aufzubewahren sind bzw. zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden müssen, steht es jedem Nutzer frei, entweder die limitierte Quote für derartige Zwecke heranzuziehen bzw. die E-Mails in anderen Anwendungen auf dem zugewiesenen dienstlichen Arbeitsplatz zu speichern. Für die Aufbewahrung der Backups, die auch die gelöschten E-Mails beinhalten, ist das Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheitszentrum (IKT&CySihZ) verantwortlich.

### Zu 1f und 1g:

Wenn gelöschte Nachrichten am Rechner gespeichert wurden, sind diese uneingeschränkt wiederherstellbar. Im „Sicheren Militär-Netz (SMN) können Daten innerhalb von 60 Tagen wiederhergestellt werden. Im DGMN kann ein konkreter Zeitraum nicht genannt werden, da dafür eine genauere Beschreibung der Anforderungen hinsichtlich Rekonstruktion des Umfangs und Inhalts der gelöschten Nachrichten erforderlich ist. Unter gewissen Voraussetzungen haben Techniker des IKT&CySihZ Zugriff auf gelöschte Mails.

### Zu 2 und 2a:

Nach dem Austritt eines Mitarbeiters im Bereich des Kabinetts wird dessen Benutzer Account gelöscht. Nach der Löschung tritt die 30 Tage Regel zur Aufbewahrungsfrist in

Kraft. Nach Ablauf des 31. Tag ist ein Wiederherstellen von E-Maildaten nicht mehr möglich.

Zu 3 und 3a:

E-Mails bzw. Kalendereinträge werden bis zu 30 Tage in einem Backup gesichert und können in dieser Zeitspanne auch ausgelesen werden. Danach werden sie überschrieben. Bemerkt wird, dass das IT-Service Mailing als „nicht archivierungswürdig“ eingestuft ist, da archivierungswürdige Dokumente im ELAK zu erfassen sind.

Zu 4 und 4a:

Diese Aufgabe ist im BMLV nach der Geschäftseinteilung der Zentralstelle keiner bestimmten Organisationseinheit zugeordnet. Ein Wiederherstellungsverfahren wäre allenfalls von der betroffenen Abteilung im gesetzlichen Rahmen unter Einbindung der Präsidialabteilung und des Abwehramtes einzuleiten. Unter gewissen Umständen (Status der gelöschten Mail) ist eine Wiederherstellung innerhalb von drei Stunden möglich.

Zu 5:

Das Einspielen eines Backups dauert in der Regel bis zu drei Stunden. In einzelnen Netzen ist dieser Wert theoretisch, da keine praktischen Erfahrungswerte vorliegen.

Zu 6 und 6a:

Da der vom Untersuchungsausschuss zu analysierende Zeitraum zum Zeitpunkt der Übermittlung der Anforderung an das Ressort mehr als 30 Tage in der Vergangenheit lag, war eine Wiederherstellung gelöschter E-Mails nicht möglich.

Zu 7 und 7a:

Die Mailaccounts liegen auf BMLV-eigener Infrastruktur. Darüber hinaus verfügt das Ressort über ein eigenes Rechenzentrum. E-Mail-Backups werden auf Sicherungsbändern abgelegt, die im Ressort verbleiben.

Zu 7b:

Nein. Die Mailsysteme des Ressorts laufen im eigenen Rechenzentrum, um den gestellten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang entsprechen zu können.

Mag. Klaudia Tanner



